

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der deutschen Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Bülowstr. 21
Fernsprecher: Amt 9, Nr. 6988
Redakteur: Heinrich Bürger

Worte:
Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint alle 14 Tage Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Beleggeld)
0,80 M. Streifband 1 M. Polzeitsungslite Nr. 3164

Redaktionschluss: Sonnabend vor dem Erscheinen.

Inhalt.

Am unsere Leser Die Einführung der sozialen Gesetze -- Die deutsche Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1903. -- stammunale Arbeiterfürsorge. Der dritte allgemeine Montanarbeitertag. Der Kampf Stern und Genossen in Zettin. -- Zur Lage der städtischen Arbeiter in Stahel. -- Der hamburgische Staat und s. 616 des bürgerlichen Gesetzesbuchs. Aus unserer Bewegung. Aus den Stadtparlamenten und Verwaltungskollegien. Aus den Staats- und Gemeindebetrieben. Kleine Chronik. -- Vermittelte Nachrichten. -- Soziale Zeitfragen und Bilder. -- Verammlungs-Anzeiger Anzeigen.

An unsere Leser!

Am neuen Gewande grüßen wir unsere Leser mit Beginn des achten Jahrganges. Der Vorstandsvorstand hat mit dieser Veränderung den Wünschen und Beschlüssen des letzten Verbandstages Rechnung, um so eine allmähliche, sich den Verhältnissen leicht anpassende Vergrößerung unserer Zeitschrift durchzuführen. Dem Charakter einer Zeitschrift entsprechend, erscheint unser Blatt von nun ab in dieser allgemein beliebten und handlichen Form eines Heftes. Der Gebrauch in Verammlungen und Sitzungen sowie die Aufbewahrung des Blattes sind so wesentlich erleichtert. Unsere Auflage ist nahezu auf 15.000 gestiegen und der Vorstandsvorstand ist sich schon jetzt darüber schlüssig geworden, bei anhaltender Zunahme unserer Mitglieder wöchentlich herauszugeben. Aus winzigen Anfängen heraus und unter den denkbar größten Schwierigkeiten hat sich unser Organ aus eigener Kraft empor gearbeitet. Es ist ein wesentlicher Förderer unserer Bewegung geworden und holte wiederum seine Kraft zur Weiterentwicklung aus der Bewegung. In noch höherem Maße als bisher soll „Die Gewerkschaft“ die freie Tribüne für alle Gemeinde- und Staatsarbeiter sein und deshalb fordern wir alle Verbandskollegen zu reger Mitarbeit auf. Auch die Verbreitung der „Gewerkschaft“ in den Kreisen der uns noch fernstehenden Kollegen muß energisch betrieben werden, weil darin ein gut Teil der Bearbeitung für den Verband liegt. Das Verbandsorgan zeigt unferlich sowohl als auch in seinem Inhalte von dem Interesse der Kollegen für ihre Bewegung. In dem Zusammenwirken aller unserer Kräfte liegt unser Fortschritt. Darum auf zu neuer gemeinsamer Arbeit und zu neuen Erfolgen! H. B.

Die Durchführung der sozialen Gesetze.

Ein Renjarsvortrag.

Wenn man die letzten 20 Jahre überblickt und bedenkt, wieviel auf dem Gebiete der Sozialpolitik geleistet ist, so muß man zugeben, daß viel geschehen ist, man kann sogar sagen, es ist viel geschehen, freilich nicht in dem Sinne, daß man genug geleistet hat an sozialer Aufgabe, sondern vielmehr, daß die endlose Reihe von sozialpolitischen Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen in unzureichender Weise durchgeführt werden kann. Der Art und Weise, wie diese Gesetze durchgeführt sind, wird man in Zukunft eine größere Aufmerksamkeit zuwenden müssen, zumal die bestehende Schwierigkeit mit der allmählich zunehmenden Zahl der Gesetze immer mehr in Erscheinung treten wird.

Als der Gesetzgeber die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze erließ, errichtete er besondere Verwaltungsstellen als Träger der Versicherung, nämlich die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Unfallversicherungsämter. Er istf auch für die Durchführung von Streitigkeiten besonders Sachverständige, ein Landesversicherungsamt und verschiedene Landesversicherungsämter, welche letzteren gleichzeitig die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften und Versicherungsämter übten. Eins aber hat der Gesetzgeber unterlassen, nämlich die Schaffung besonderer sozialer Behörden, die die Versicherungsgesetze in ihren Bezirken durchzuführen haben und als Hilfsorgane der höheren Instanzen dienen. Ein Versuch, besondere Volksbehörden zu schaffen, ist bei dem Ertrag des neuen Invalidenversicherungsgesetzes gemacht, aber an dem Widerspruch des Reichstages gescheitert; die jetzigen Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes über die Meinungen und jedenfalls ohne praktische Bedeutung geblieben. Die Durchführung der Versicherungsgesetze, soweit sie nicht von den Trägern der Versicherung selbst besorgt wird, wie auch die Durchführung der übrigen Sozialgesetze liegt vielmehr in den Händen der Gemeinden oder Vorzebehörden, und es muß einmal offen ausgesprochen werden, daß diese Behörden ihrer Aufgabe -- selbstverständlich mit rühmlichen Ausnahmen -- nicht gewachsen sind. Wie sollte es auch anders sein? In den großen Städten gibt es für die Durchführung der sozialen Gesetze besondere Beamte, in den kleineren Städten wird vom Bürgermeister, ebenso wie in den Kreisen vom Landrat verlangt, daß sie das ganze Rechtsgebiet einschließlich der gesamten Sozialpolitik beherrschen. Von einem Beherrschen des Stoffes kann hier gar nicht mehr die Rede sein, ein solches Eindringen in die einzelnen Gesetze ist unmöglich, und da den Gemeinden doch unvermeidlich andere Aufgaben zugewiesen sind, so ist es nur natürlich, daß sich die Beamten den eigentlichen Gemeindebedürfnissen in erster Linie widmen, wobei dann die Nebenher mit berichtet. Ausführung der sozialen Gesetze zu kurz kommt. Wer sich einmal in kleineren Städten umgesehen hat, weiß, wie wenig daselbst von den sozialen Gesetzen zu merken ist.

Es daher an den Ertrag neuer sozialpolitischer Gesetze gegangen wird, muß eine große organisatorische Aufgabe erledigt werden, die Schaffung besonderer sozialer Stadt- und Kreisämter, denen die Durchführung der sämtlichen sozialen Gesetze obliegt. Wesentliche Maßnahmen werden dadurch nicht entfallen, da ja die Beamten bei anderen Behörden einberufen werden. Von den Beamten der neuen Behörden wäre eine vorherige besondere Ausbildung zu verlangen, nicht nur ein Studium der gesamten Sozialpolitik, sondern auch ein tiefere Eindringen in das sozialökonomische, hygienische und in gerichtlichem Hinblick auch in das technische Gebiet. Zusammenfassungen an Handzettel usw.

Die Erledigung dieser organisatorischen Aufgabe würde einer gewissen Fortschritt bedeuten, denn die unzureichende Durchführung der sozialen Gesetze wäre gemindert, während jetzt die Gemeinden die ihnen auf diesem Gebiete zugewiesenen Aufgaben vielfach als ein launiges Nebenamt betrachten.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1903.

Die Gewerkschaften haben sich seit Jahren zu hartem und leistungsfähigen wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter entwickelt, sie haben selbst die letzte Zeit der konservativen wirtschaftlichen Stärke ohne Schwächung überstanden, sie konnten auch während der mannigfachen Meinungsverschiedenheiten der Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit Erfolg abbrechen und den Ausbau der Organisation vervollständigen und festigen. In dem Maße, wie die Gewerkschaften erstarrten und sich ausbreiteten, machte sich auch bei den Unternehmern das Verlangen geltend, Vereinigungen zur Bekämpfung der Gewerkschaften und ihrer Verrechnungen zu schaffen. Inner der letzten Abwehr „unberechtigter Forderungen“ der Arbeiter organisierte sich das Unternehmertum, und heute gibt es wohl kaum einen Beruf, der nicht in irgend einer Form eine Organisation aufweisen hat, welche der Bekämpfung der gewerkschaftlichen Verrechnungen der Arbeiter dient. Da der überwiegende Mehrheit der Unternehmer jede selbständige Meinung der Arbeiter als etwas unberechtigtes gilt, so sehen wir die Unternehmerorganisationen fast jedesmal, wenn die Arbeiter Forderungen auf Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse stellen, mit der ganzen Wucht ihrer wirtschaftlichen Macht gegen die Arbeiter vorzugehen. Was das, was die Arbeiter fordern, auch recht so erscheinen und recht so gut begründet sein, ja mag es sich auch nur um die Wiederherstellung der Verhältnissen handeln, die den Arbeitern unter dem Titel der Arbeitsjahre genommen wurden; immer haben wir, daß das organisierte Unternehmertum nicht nur im Abwehr der Arbeiterforderungen ins Feld zieht, sondern darüber hinaus einer Verrechnungsstempel gegen die Arbeiterorganisation ins Feld zieht. Eine Einheit, ohne Verhandlung für die soziale Entwicklung, wie das Unternehmertum in Deutschland im allgemeinen ist, kann sich der Abwehr gegen die Arbeiter nicht enthalten, daß die Arbeiter bei der Abwehr der Lohn- und Arbeitsverhältnisse mitreden und durch seine Organisation auf die Gehaltungen der Arbeiter einwirken will. Der Unternehmer will „Gott im Himmel“ sein, das heißt, nur er will bestimmen, was dem Arbeiter zuzukommen. Wenn aber eine leistungsfähige Organisation hinter dem Arbeiter steht und für seine Interessen eintritt, dann gilt das dem Unternehmer als freibewilliger Einbruch in sein geheiligtes Recht unmittelbarer Ausbeutung. Deshalb handelt es sich für die Unternehmerorganisation immer um die Abwehr angeblich falscher Forderungen der Arbeiter als vielmehr darum, den Organisationen der Arbeiter den Vorkurs zu durchschneiden.

Von diesem Gedanken waren alle die großen Ausbreitungen geflogen, welche während des ganzen Jahres in ununterbrochener Reihenfolge bald in diesem, bald in jenem Beruf, bald in dieser, bald in jener Gegend des Reiches gegen organisierte Arbeiter verhandelt wurden. Eine Nachbarschaft wollten die organisierten Arbeiter liefern, und so mußten die heimlichen Einbrecher, ja oft noch viel im bedeutendere Verrechnungsstempel als Anlaß zur Einleitung eines großen Verrechnungsstempels gegen die Arbeiterorganisation dienen.

Die Gewerkschaften waren lange da auf gefahrt, daß ihnen dieser Kampf um die Macht von den Unternehmern einmal angeboten würde, und daß sie ihn durchsetzen müßten. Die Gewerkschaften hatten ihrerseits kein Interesse, diesen Kampf herbeizuführen. Es ist eine verkehrte Bekämpfung der Unternehmer, wenn sie jede Meinung der Gewerkschaften, jeden Versuch, Forderungen der Arbeiter durchzusetzen, als eine Nachbarschaft der gewerkschaftlichen Organisation oder gar der sozialdemokratischen Partei hinzustellen sich bemühen. Nicht aus Ähre am Kampf, sondern nur, wenn es zur Durchsetzung berechtigter Forderungen unummeidlich ist, brechen die Gewerkschaften zum Streit.

Wenn man einen Mißstand wagt auf die Verbesservorgängen des vergangenen Jahres, so sieht man — falls man nicht durch die von Verantwortlichen abgegebene Prüille des Unternehmertums täuscht —, daß die Gewerkschaften mit der größten Bereitschaft zu Werke gingen, daß sie sich bei Aufhebung von Lohnforderungen in den bestehenden Grenzen hielten, in den meisten Fällen nur einen Teil dessen zurückforderten, was ihnen die Unternehmer in der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges genommen hatten, und daß sie in allen Fällen rechtlich bemüht waren, einen friedlichen Ausweg herbeizuführen. Aber das organisierte Unternehmertum wollte den Kampf, es wollte die verborgene Arbeiterorganisation lahm legen, wollte das Verhandlungsrecht außer Acht lassen, und dazu mußten die geringfügigsten Verrechnungen eine willkürliche Grundlage dienen. So kamen die großen Ausbreitungen, so kamen die heftigen und langwierigen Kämpfe zwischen den organisierten Unternehmern und den organisierten Arbeitern, jene bedeutungsvollen Machtkämpfe, welche der gewerkschaftlichen Bewegung das Vertrauen in der Öffentlichkeit der deutschen Gewerkschaftsbewegung befestigt werden konnten.

Am 19. Oktober 1902 hatte der große Zettelmachereiverein in Weimar begonnen, 2000 Arbeiter und Arbeiterinnen kämpften mit der bestmöglichen Gegenwehr der bereiteten Unternehmer für eine bedeutende Aufhebung ihrer seit Jahren herabgedrückten kümmerlichen Löhne. 13 Wochen währte der Kampf. In den ersten der dem Kampflosen Anknüpfenden glänzte man schon, die Niederlage der Arbeiter wurde klar, da kam gegen Mitte Januar 1903 die erfreuliche Kunde aus Weimar, daß die Zurechtenden einen den Umständen nach recht erheblichen Erfolg erreicht hatten, und den

Streit beenden konnten. Wenn sie auch nicht alle Forderungen durchsetzen konnten, so ging doch die Organisation unbeschadet aus dem langwierigen Kampfe hervor.

Wenige Wochen nach diesem erfolgreichen Abschluß eines großen gewerkschaftlichen Kampfes begannen die unternehmerten Angriffe, welche das vorige Geschäftsjahr an der Unterweiser gegen das Verhandlungsrecht der Arbeiter wüthete. Der Koalitionsrat der Zettelmachereiverein, jene aus Staatsmitteln subventionierte große Zettelmachereiverein, verlangte Mitte März von ihren Kassenarbeitern den Austritt aus dem Verbande. Den Ausgangspunkt dieses schamlosen Verlangens bildete eine Mitte Februar in Gießen eines gemäßigten Arbeiters erfolgte Arbeitsunterbrechung, die nach ganz kurzer Dauer durch Verhandlungen mit der Direktion des Monats beendet wurde. Die Direktion hatte nachgeben müssen, und, um nicht ein zweites Mal in ihrem unterwürdigem Verstande verurteilt zu werden, wollte sie, nachdem sie alle möglichen Sicherungsmittel, recht gegen einen von ihr bestimmten erneuten Streit getroffen hatte, der Arbeiterorganisation für immer den Gehorsam wachen, Künigen in diese brutale Maßregel, welche von der gesamten unternehmerten Freie mit Jubel begrüßt wurde, nicht. Zwar trat ein großer Teil der Arbeiter formell aus, aber den Geist der Solidarität konnte der Monats nicht verändern, und als die Direktion wenige Wochen nach ihrem kreischenden Erfolge die Arbeiter zum Eintritt in eine vom Monats gegründete Pensionstafel nötigte, welche den Kassenarbeitern beizugehen müssen sollte, da haben die Arbeiter — es war Anfang Mai — durch Verrechnungsbekämpfung Klapp und Los zu erlangen, daß sie von den „Wohlfahrtsmaßnahmen“ des Monats nichts wissen und sich durch solche Mittel im Verhandlungsrecht nicht zurück lassen wollten.

Anfang April verhielten die Sozialdemokraten in Weimar aus Anlaß des Streits der Kassenarbeitern eine Aufhebung der Forderungen ins Feld zu ziehen. Doch der Streik wüthete noch, aber sie konnten nicht. Die Ausbreitung hat die bedeutungsvolle Ausbreitung nicht erreicht, die Arbeiter gingen als Sieger aus diesem Kampfe hervor.

Eine Maßnahme größeren Umfanges machte die vereinigte Unternehmer der Metallindustrie in Düsseldorf. Wegen eines Arbeiterausstandes in einer einzelnen Fabrik verhängte die noch junge Organisation der Unternehmer die allgemeine Ausbreitung über den ganzen Industriebezirk, in dem stehenden Arbeit, um die bedeutendste Fabrikorganisation der Arbeiter lahmzulegen zu machen. Am Einheitsabend, den 11. April, wurden 1000 Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Straße getrieben. Man verlangte die dringendste Aufhebung der Streiks der vom Streit betroffenen Fabrik. Nach langem Hin- und Hergehen vergeblichen Einigungen verließen geben die Arbeiter, am 12. Juni diesem Verlangen nach. Die Ausbreitung wurde aufgehoben, nachdem die Unternehmer — gestellt mit Ausnahme der weinigen armen und lahmzulegenden Arbeiter unter den Folgen des von ihnen herbeizuführenden Kampfes gelitten hatten. Die Organisationen der Arbeiter blieb, abgesehen von der Erstarrung ihrer Mäße, unerschüttert.

In derselben Zeit, wo der Monat in Weimar ausgefochten wurde, entbrannte ein nicht minder heftiger, aber weniger lang andauernder Kampf in der Zettelmachereiverein in Pommern. Auch hier war es eine erhebliche Differenz in einer oder zwei Fabrik, welche die Unternehmer veranlaßte, am 18. April 1000 Arbeiter und Arbeiterinnen auszubreiten. Nach vier Wochen lang andauernden Kampfes kamen die Unternehmer in der Erkenntnis, daß sie es doch nicht so lange aushalten konnten wie die Arbeiter, sie schloßen einen Frieden, der für die Arbeiter günstig war, und hoben die Ausbreitung auf, die die organisierten Arbeiter nur noch heute in Zusammenhang hatte.

Ehe noch der Kampf in Weimars beendet war, lieferte das Unternehmertum an der Unterweiser den Arbeitern aufs neue eine Maßnahme. Diesmal waren es die Arbeiter des Bremer Vulkan und der Zettelmachereiverein, welche sich der Arbeiterverband der Unterweiser Seite als Kampfobjekt aussuchten hatte. Auch in diesem Falle dienten keine Klagen zur Begründung einer großen Ausbreitung. Die Leiter des Vulkan beauftragten auf der ihren Forderungen verbundene Regelung ihres Tarifs, während die Zettelmachereiverein der Zettelmachereiverein Weist nach in Accord arbeiten wollten und dessen vor fünf Jahren. In einer Arbeit unterbrechung übernahm wurde, die Arbeiter des Vulkan, nach der der Zettelmachereiverein Seite. Aber dem Unternehmer Verband war es oben gleich, daß die Arbeiter überhaupt wagten, so bedeutende Forderungen zu stellen. Die Organisation der Arbeiter sollte eben vollständig lahm gelegt werden und deshalb behielten der Unternehmer Verband die Ausbreitung in beiden Betrieben, die dem auch ausgeführt wurde. Am 16. Mai weilt die Zettelmachereiverein Seite 1000 Arbeiter aus, am nächsten Tage folgte der Vulkan mit der Ausbreitung von 2000 Arbeiter. In einem Machtkampf im eigentlichen Sinne des Wortes kam es in diesem Fall nicht, denn die Ausbreitung wurde bereits am 20. Mai wieder aufgehoben, nachdem eine Einigung in Hande gekommen war, welche die Urachen des Streiks beseitigte.

Wenige Tage nachdem die Arbeiter an der Unterweiser einen langwierigen Machtkampf aus dem Wege gegangen waren, erlitten die Unternehmer in Bremen künftigen Arbeitern des Baugewerbes den Streik. Die Bremer Pautkemperer führten

Familie nicht mehr befriedigen kann. Ich fand gerade vor kurzem in einem „Ein Wochens“ betitelten Flugblatt der sozialdemokratischen Arbeitermision Zürich von 1903 folgende ganz in gleichem Sinne gehaltene Stelle: „Die jüngere Arbeitskraft wird bevorzugt und mit vierzig Jahren wird der Arbeiter oft genau um alten Eisen verworfen. Bei den anderen Ständen findet oft das Gegenteil statt: mit zunehmendem Alter erhöht sich der Gehalt des Lehrers, des Geistlichen, des öffentlichen Beamten. Niemand ist trauriger für den Arbeiter, als die Abnahme des Lebens und die Erschwerung der Arbeitsgelegenheit bei fortwährendem Alter.“ Eine dem steigenden Entkommen der Beamten entsprechende Regelung erkäme daher als ein Vergleichen, welches vielleicht einmal für die Stellungverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eines Berufs verbindlich werden kann. Die unständigen Arbeiter, welche noch in vielen Betrieben mit wechselnder Beschäftigung wie Häfen, Lagerhäusern u. a. unentbehrlich sind, müssen bei der Paragrafen Regelung freilich inbeträchtlich bleiben; auch machen die in manchen Betrieben, z. B. Zigarrenreinigung, vielfach beschärfte Arbeiter mit verminderter Arbeitskraft bei total allgemeiner Lebensversicherung Schwierigkeiten, auf die ich hier jedoch nicht eingehen kann.

Dass die Besonderebestimmungen keine tragbaren Rechte geben, hat man wohl bemerkt - tatsächlich ist dies aber bei den sonst vorhandenen Garantien ohne Belang, und aus ein Lagerrecht Recht würde ja im Fall der Entlassung hinfällig werden, wie Lindemann in einem sehr beachtenswerten ausführlichen Vortrag über kommunale Arbeiterpolitik anerkennt. Die Hauptsache ist, dass diese Art der Lohnregelung sich erst in ihren Anfängen befindet und wirklichen Beamtenrechten und Beamtenpflichten gegenübersehen müssten, deren Hebernahme seitens der Arbeiter wohl in Schwierigkeiten führen würde. Der große Fortschritt dieser meines Wissens bislang nur in deutschen Städten durchgeführten Lohnbestimmungen liegt darin, wie Lindemann auch mit dem Vornehmten anerkennt, daß bei vorläufiger Prüfung die bisherigen Resultate recht bedeutende sind, und Hoffnung zu weiterem entschiedenen und raschen Fortschritt wohl berechtigt ist.

Zuletzt Oberbürgermeister Dr. Adides. In welcher Richtung sich also die kommunale Arbeiterfürsorge zu bewegen hat, ist hiernach ungewisslichst klarlegt. Die Privatunternehmer können infolge der harten Konkurrenz im Kampf ums Dasein in den meisten Fällen in ihren Betrieben nicht selbst für die fortschrittlichen Ideen in dem Maße eintreten, wie sie wohl möchten und es für nötig halten. Um so mehr hat die Kommune die Pflicht, mit schönem Beispiel voranzugehen und nachsichernd zu wirken, damit die städtisch angestellten Arbeiter und im Laufe der Zeit, wenn eine derartige Regelung des Arbeitsvertragsverhältnisses allgemein wird, auch alle übrigen derart angestellten Arbeiter sich in ihrer Anstellung wohl fühlen, von obernen Beamten berührt bis zum kleinsten vorwärts Angehörigen hinab. Dieses zu den schönsten Hoffnungen berechtigende sozialreformarische bedeutende Prinzip, welches dem Arbeiter Beamtenqualität, steigende Löhne und Pensionsberechtigung verleiht, wird sich mit den Jahren immer mehr Bahn brechen und, indem es den alten Arbeitsvertrag, der nur die Leistung als Leistung kennt, über den Menschen vernachlässigt, eines Tages abläßt, zur Gesundung des Lebens und Wirtschaftsverhältnisses der deutschen Arbeiterfamilie wesentlich beitragen.

Der dritte allgemeine Krankenkassenkongreß

wird nach übereinstimmenden Mitteilungen verschiedener Blätter am 25. Januar 1904 in Leipzig abgehalten werden. Die „Deutsche Krankenkassen Zeitung“ schreibt u. a.:

„Die Selbstverwaltung der Massen ist abermals in Gefahr! Diesmal handelt es sich nicht um einen in geistlichen Bahnen sich bewegenden Einheits der Regierung in die Selbstverwaltung der Massen. Herzliche Ermahnungen vernehmen heute schon fast überall die Abfertigung eines Krankenkassenpräsidenten, mit dem sie persönlich in harter Rede lebten. Verschiedene Organe können bemerken, daß die Türen der Beratungszimmer der Massenverbände einzuweichen, um an den Tagungen derselben teilzunehmen. Herzliche Ermahnungen greifen in das Koalitionsrecht der Massen ein und protestieren gegen den Abschluß einer Krankenkasse - es handelt sich um die Preussische Krankenkasse für das Bergbau- und Bergbauergewerbe an eine lokale Centralkommission der Krankenkassen. Das Recht der Krankenkassen, nach bestem Wissen und Gewissen die Form der Vergütung ihrer Mitglieder mit der besten Beschickung zu wählen, wird durch das geschlossene Bündnis der Massenorganisationen für die gemeinsame Sache mit der Centralkommission aus den Händen genommen. „Die Centralkommission der Krankenkassen“ wird durch die Centralkommission der Krankenkassen allein schon die Einberufung des allgemeinen Krankenkassenkongresses. Aber sie alle werden noch übertrumpft durch die Centralkommission, durch die ganze Sache wird übertrumpft, wenn sozial wohlthätigen Charakter einbringen, wenn man übermannter ärztlichen Standes für den Kranken belohnt wird. Ziel ist eine die Selbstverwaltung in der Masse.“

„Auch im Auslande, und zwar in Australien, findet sich eine derartige Einführung der Beamtenqualität und steigender Löhne mit Pension für die Arbeiter. (Anmerkung d. Red. d. „Noll.“ 34.)“

versicherung wandeln? Sollen die Krankenkassen den Herzzeitanstand aus einer sozialen Not, die sie nicht verschuldet haben, retten? Die deutschen Krankenkassen dürfen nicht nach der Ehre einer Rettungsmedaille.

Die Krankenkassenversicherung ist in Gefahr! Dieser Ruf ist keine lächerliche Heberhebung. Lassen wir den großen sozialen Zweck dieser Versicherung ins Auge, so leben wir ihn in der Tat von sehr ernstlichen Gefahren umdrängt. Was bedrohen denn die Krankenkassen anders als die Erhaltung von Millionen produktiver Kräfte in einem unverwundlichen Zustande? Das ist ein unantastbarer Wert von unermesslicher Bedeutung. Die Erhaltung der Gesundheit des arbeitenden Volkes wird im Rahmen der deutschen Krankenkassenversicherung dadurch zu erreichen gesucht, daß dem erkrankten Versicherten die notwendigen Erhaltungsmittel in der Gestalt des Krankengeldes, die zu seiner Genesung erforderlichen Heilmittel und ärztlichen Dienstleistungen gewährt werden. Man sieht, die ärztlichen Dienstleistungen sind nur ein Bestandteil der Gesamtleistungen einer deutschen Krankenkasse. Die Funktionen einer Krankenkasse hängen ferner von einer ganzen Reihe sachlicher Faktoren ab. Die Krankenkassen können z. B. ohne Krankenzuschüsse nicht einkauf ihre große Aufgabe erfüllen. Namentlich die Zehnwertkosten, die Unfallverlusten usw. müssen dem Krankenkassenhaushalt zugerechnet werden, und sie fallen dann völlig aus dem Zirkel der freien Arznei ab heraus.

Angesichts unserer mörderischen Wohnungsnotlage mehr und mehr sich die Zahl der im Krankenhause zu behandelnden Patienten. Die deutsche Krankenkassenversicherung ist ferner bei der Lösung ihrer sozialen Aufgabe auf die Unterstützung der staatsbeamten, Ärzte, Apotheker, Materiallieferanten usw. angewiesen. Der Arzt ist im Krankenkassenwesen nur ein mittelbarer Teil. Der Herzzeitanstand will nur in dem sozialen Organismus einer Krankenkasse eine Zunderstellung einnehmen. Er will kein dienendes Glied dieses Organismus sein, sondern Herr und Beherrscher desselben. Jeht Millionen Krankenkassen, die Blüte der schaffenden Bevölkerung, ab, was will das Wohl und Wehe dieser befragen gegenüber der Standesehre von zwanzigtausend Ärzten? Der überflüssige Herzzeitand will leben, und er drängt unter Umständen den Krankenkassen, sind diese wirtschaftlich ohnmächtig, so hohe Ausgaben für Honorare auf, daß die wichtigsten Leistungen der Krankenkassenversicherung, das Krankengeld, die Heilmittel, die Krankenhauspflüge, zwecklos zusammenzubrechen müssen. In einem solchen Falle kann die Krankenkassenversicherung den in ihr liegenden Zweck absolut nicht erreichen, die Erhaltung der Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Masse.

Und diese tatsächliche Verminderung des Zweckgedankens, der in unserer Krankenkassenversicherung verkörpert ist, soll zu Gunsten einer Berufsliste stattfinden, die, wie die vom Herrn Reichsminister v. Bismarck verfaßte Krankenkassenreformgesetz zeigt, ihre soziale Mithere handlungslos der Heberhebung ihres Berufsstandes verdammt. Kann das nicht so sein, daß die mit den Gewinnen des armen Mannes reichenden Krankenkassen, diese Arbeitermitten, dazu ansetzen sollen, eine ganze Berufsliste in einen behaglichen Wohlstand zu erheben. An wen werden sich immer und immer mehr, die Ärzte mit ihren Kordernaten? An die Krankenkassen. Essentielle Ansprüche, die mit höchsten Beitragsleistungen ihre Rechte honorieren. Vererbung - mit Zeitbedürfnis versehen, werden selber mit Arbeit überzogen. Nur die künftige Zeit unseres Volkes, zehn Millionen von mehr als fünfzig Millionen, der schon arbeitende, in engen Verhältnissen lebende Teil desselben soll die Mittel zur materiellen Wiederherstellung des Krankenkassenhauses übernehmen. Er soll gleichsam die Steuern für die Heberhebung dieses Landes tragen. Die Ärzte sollen nicht: „Auch mit der Berufsübernahme, öffnet für den hochwürdigen Dienst im Staat und in der Gemeinde neue Stellen für die relativ überflüssigen Ärzte“, fordern: „Der mit den Krankenkassen, sie mögen die überflüssigen Ärzte ernähren.“ Der Gedanke der ausgleichenden sozialen Gleichgültigkeit wird gleichsam auf den Kopf gestellt: die Wohlthätigen und Befähigten werden zu Gunsten einer Anzahl, die die ganze Gesellschaft trifft, noch mehr beladen.

Der Aufsatz schließt:

„Meine Landesverbände über die Situation, in der sich die Krankenkassen jetzt befinden! Meine Organisationsstellen dort, wo Angriffs- punkte bereits geschaffen werden! Lassen wir die Ärzte keine Position mehr einnehmen, die irgendwie nur inwändig die Machtstellung der Massen verändert. Unter der Herrschaft des freien Unabwährens nicht z. B. die Krankenkasse nicht einer kleinen Gruppe von Ärzten, sondern der Phalanx der ganzen organisierten Arbeiterwelt eines Berufs gegenüber. Beschütze, dreifache Beschütze bei der Einführung der freien Arznei!“

„In dem sich so dramatisch entwickelnden Konflikt zwischen den Massen und Krankenkassen stehen die gesundheitsfördernde Masse des Centralverbandes deutscher Krankenkassen und die Berliner Centralvereine der Krankenkassen mehr als die bloße Angelegenheit einer Massenbewegung, und deshalb suchen sie alle deutschen Krankenkassen zu einem allgemeinen deutschen Krankenkassenkongresse zusammen. Krankenkassen Deutschlands, folgt dem Rufe der gesundheitsfördernden Krankenkassen Dresden und der Centralvereine für das deutsche Krankenkassenwesen und laßt in nächster Vereinbarung zum November am 25. Januar 1904 in Leipzig herank!“

Der Prozeß Stern und Genossen in Stettin.

In Nr. 17. 03 unserer Zeitschrift berichteten wir unter der Ueberschrift:

„Ein Skandal in Stettin“

über eine Reihe von Vorkommnissen, die nicht nur als gelegentliche Willkürlichkeiten einzelner Beteiligten erschienen, sondern ein System rücksichtsloser Arbeiterbetämpfung erkennen ließen. Unsere Leser werden sich erinnern, daß infolge Mäßregelung unserer Verbandsmitglieder anfangs August eine Protestversammlung der Stettiner Kollegen stattfand zur Wahrung des Koalitionsrechts und zur Abwehr von Uebergriffen und Willkürlichkeiten, die von einigen Vorgesetzten betriebe wurden. In dieser Versammlung legten die Entlassenen auseinander, daß ihre Existenz von verschiedenen Beamten seit längerer Zeit bedroht worden war, und daß besonders der damalige Lademeister Friedrich, dem die Arbeiter dienstliche Unregelmäßigkeiten glaubten nachweisen zu können, mit einer der treibenden Mächte war. Bezüglich des Friedrich wurde behauptet, daß er u. a. in einem bestimmten Falle Arbeitern einen halben Tagelohn ausbezahlt habe, während ein ganzer Tagelohn in den Lohnlisten aufgeführt war.

Der Verbandskollege Stern wurde von der Kollegenschaft in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Filiale beauftragt, den Fall bei der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Nach eingehender Prüfung des Falles und Mündsprache mit den für die Hafen-Verkehrs-Inspektion in Betracht kommenden Stadtverordneten und dem Stadtrat Wenduhn führte er diesen Auftrag aus. Dem Kollegen Stern war seitens des Stadtrats Wenduhn ausdrücklich für den Fall, daß sich die Wahrheit der Behauptung ergebe, Schutz gegen Entlassung und Entlassung zugesagt worden. Außerdem ersuchte Herr Wenduhn die Anzeige als eine Pflicht der Stadt gegenüber.

Unsere Leser wissen, daß dieses „freie Geleit“ nicht gehalten wurde und Stern und Genossen allen Versicherungen zum Trotz entlassen wurden. Die Entrüstung der Stettiner Kollegen kam in der erwähnten Protestversammlung gebührend zum Ausdruck. Wie die dienstliche Unterredung gegen unsere Kollegen geführt wurde, wissen die Leser ebenfalls noch, andererseits verlobt es sich wirklich der Mühe, die Einzelheiten als Dokumente gewissenhafter und unparteiischer Amtsführung nachzulesen. Nach der Versammlung wurden die Kollegen Stern und Genossen in den Anklagezustand versetzt. Sie sollten den ehrenwerten Lademeister Friedrich beleidigt haben!

Nach ehe es aber zur Hauptverhandlung kam, wurde der Lademeister Friedrich seines Postens enthoben!

Das war schon mindestens ein Zeichen dafür, daß die zuständige Deputation der Sache nicht recht trante.

Unsere Kollegen wurden jedoch durch die Gerichtsverhandlung glänzend gerechtfertigt. Wir lassen der Bedeutung halber Urteil und Gründe vollständig folgen.

Im Namen des Königs.

In der Straffsache gegen die zu Stettin wohnhaften Arbeiter

1. Joseph Martin, geboren zu Angig am 11. April 1874, katholisch;
2. Carl Friedrich Wilhelm Stern, geboren zu Tallenberg am 6. Oktober 1873, evangelisch;
3. Wilhelm August Matt, geboren zu Wöhringen am 10. Juli 1876, evangelisch;
4. Friedrich Hünge, geboren 14. September 1873 zu Stettin, evangelisch;

wegen Beleidigung

hat das Königlich Schöffengericht in Stettin in der Sitzung vom 27. Oktober 1903, an welcher teilgenommen haben:

- Gerichtsassessor Dr. Coste als Vorsitzender,
Buchhändler Pürmeister,
Kaufmann Rühl, als Schöffen,
Anwalt Müller als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Altmair Marzahn als Gerichtsschreiber.

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind der Beleidigung nicht schuldig und werden deshalb freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der den Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen, zu welchen auch die Kosten der Verteidigung gerechnet werden, werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe.

Die Angeklagten waren bis vor kurzen Arbeiter der städtischen Hafen-Verkehrs-Inspektion zu Stettin, bei der Inspektion ist auch der Zeuge Friedrich angestellt, bis vor kurzem war er Lademeister.

Am 28. Juli dieses Jahres erwidern der Angeklagte Stern auf dem Bureau der Inspektion und erstattete folgende Anzeige:

„Durch den Bodenarbeiter Friedrich Hünge habe ich nachstehendes erfahren:

Am 26. oder 27. April dieses Jahres (1902) hatte der Lademeister Friedrich 6 Hilfsarbeiter für den Nachmittag, die Lohnlisten aber für den ganzen Tag ausgefertigt. Die in der Lohnliste aufgeführten Arbeiter, von denen ich namentlich nur Wolff anführen kann, haben den Betrag mit 1,25 M. erhalten. Den Betrag, über welchen sie Leistung leisteten, konnten sie auch nicht sehen, weil ein

Zählblatt vorgehalten wurde. Der in dem Dienzimmer anwesende Arbeiter Joseph Martin fragte nach der Zahlung den Lademeister, wie es käme, daß die Leute nur für einen halben Tag Lohn bekämen, die Liste aber für einen ganzen Arbeitstag ausgefertigt sei. Der Lademeister antwortete: „Das Geld käme den Heberstunden zu gute.“ Martin erzählte an demselben Tage den Sachverhalt den Arbeitern Matt und Hünge. Hünge hat demselben Abend den Wolff gefragt, wieviel Lohn er erhalten hätte, worauf Wolff den Betrag von 1,25 M. angab. Später hat Martin sich zu anderen Arbeitern geäußert, wenn er des Lademeisters wegen vom Boden runter müßte, müßte er auch gehen.“

Dieser Anzeige liegt folgender in der Hauptverhandlung erwiesener Sachverhalt zu Grunde:

Der Lademeister nahm eines Tages im Mai 1902 6 Hilfsarbeiter für den Nachmittag an. Artfänglich wurden diese am selben Tage in die Lohnliste als für einen ganzen Tag beschäftigt eingetragen. Diese Eintragung erfolgte durch einen Schreiber, dem der Lademeister Friedrich die von den Arbeitern abgegebenen Karten der Invaliditätsversicherung gegeben hatte, um darauf die Listen aufzustellen. Diese falsche Eintragung wurde von Friedrich in der Eile versehen und unbeabsichtigt gelassen. Kurz vor der Ablohnung der Arbeiter, die durch ihn erfolgte, bemerkte Friedrich den Irrtum. Er ließ die Arbeiter quittieren und zahlte ihnen nur je 1,25 M. gleich einen halben Tagelohn aus. Freilich war ihm von der Kasse schon je 2,50 M. angewiesen. Dieser Betrag wurde indes am folgenden Tage — an diesem Tage war die Kasse schon geschlossen — zurückerstattet.

Die quittierte Lohnliste wurde von dem Angeklagten Martin zur Kasse getragen. Dabei fiel dem Martin die geschilderte Unregelmäßigkeit auf. Auf dem Rückwege traf er zufällig Wolff. Er sagte zu ihm: „Mein, du bekommst heute für einen ganzen Tag Lohn.“ Wolff erwiderte: Das wäre ja nicht möglich. Wenn Nachhausegehen, nach der Ablohnung, kam Wolff an Martin heran und sagte ihm, er habe nun doch bloß für einen halben Tag Lohn bekommen; dies hörten die daneben gehenden Angeklagten Matt und Hünge. Die vier Leute beirathen darauf den Sachverhalt. Hünge und Matt vertieften ihn auch dem Angeklagten Stern mit.

Man kam überein, keine Anzeige zu erstatten, da man Entlassung aus dem städtischen Dienste fürchtete.

Am Juli dieses Jahres sollte der Angeklagte Martin, wie er und wohl auch mit Grund annahm, auf Veranlassung des Friedrich, in anderer ihm nicht zuzagender Weise beschäftigt werden. Das gleiche Schicksal befürchteten Matt und Hünge. Sie beirathen die Sache deshalb nochmals mit Stern, dem Vorsitzenden ihres Verbandes. Dieser ging zunächst zum Stadtbaurat Wenduhn, stellte ihm den Sachverhalt vor und fragte, ob er Anzeige erstatten sollte. Wenduhn erwiderte, wie der Angeklagte Stern glaubhaft angiebt, wenn Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, möge er sie nur anzeigen. Darauf erstattete Stern die Anzeige.

Die in dieser Anzeige wiedergegebenen Tatsachen beruhen im wesentlichen auf Wahrheit. Nicht voll aufklärt ist, wie Stern zu der Behauptung kommt, die Arbeiter hätten den quittierten Betrag nicht sehen können, da ein Zählblatt darüber gehalten sei.

Indeß hat ihm Martin das so mitgeteilt, und dieser, der bei der Zahlung des Lohnes nicht selbst zugegen war, wird es von einem der beteiligten Arbeiter gehört haben. Das Gericht hat dem Stern jedenfalls geglaubt, daß er von der Wahrheit dieser Angabe überzeugt gewesen ist. Ebensovienig hat sich der Teil der Anzeige genau aufklären lassen, nach welchem Martin nach der Zahlung den Friedrich zur Rede gestellt und von diesem die Auskunft erhalten hat, das Geld käme Heberstunden zu Gute, Martin behauptet, daß diese Unterredung so stattgehabt habe. Friedrich entnimmt sich einer solchen nicht, weil aber die Möglichkeit nicht völlig in Abrede stellen. Es kann hiernach jedenfalls nicht zu Ungunsten der Angeklagten angenommen werden, daß diese Tatsachen unwahr seien.

Der geschilderte Sachverhalt ergibt, daß die Anzeige des Stern im wesentlichen wahre Tatsachen enthält. Die Form ist nicht derart, daß eine Bestrafung aus § 185 Str. G. B. zu erfolgen hätte. Insoweit die Wahrheit der behaupteten Tatsachen nicht voll erwiesen ist, hat der Angeklagte sie jedenfalls nach sorgfältiger Prüfung für wahr gehalten. Insoweit ist ihm der Schutz des § 193 Str. G. B. zugebilligt. Der Tatbestand ist in der dienstlichen Anzeige eines Beamten ähnlicher Art. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Stern Verbandsvorsitzender ist. Die Form der Anzeige ist einwandfrei.

Ebensovienig konnten die übrigen Angeklagten der Beleidigung schuldig erachtet werden. Für ihre Freisprechung waren die eben entwickelten Gründe maßgebend. Insoweit die Angaben, die Martin dem Stern gemacht hat, nicht voll erwiesen sind, ist auch ihm geglaubt, daß er sie für wahr gehalten hat und ist auch ihm wegen dieser Mitteilung an einen Arbeitskollegen der Schutz des § 193 Str. G. B. zugebilligt.

Die vier Angeklagten sind darnach freigesprochen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 409 Str. Proz. Ord. Der Sachverhalt rechtfertigt es, daß auch die Kosten der Verteidigung der Staatskasse auferlegt sind.

gez.: Coste, Gerichtsassessor.

Ausgefertigt:

Stettin, den 10. November 1903.

(L. S.) gez.: Dietenberger.

Gerichtsschreiber des Königlich Amtsgerichts.

und noch mehr näherer Begründung folgende Wünsche geäußert werden:

Verpflichtung des 21jährigen Beschäftigten und Entlassung des 12jährigen Arbeiters sowie einer 12jährigen Arbeiterin für den Arbeitgeber. Die Höhe werden bestimmt durch die Sollenhöhe (Mittelwert) 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

hat er diese Zeit glücklich überstanden, so muß er sich erst einer ärztlichen Untersuchung unterziehen und von dem Arztfall derselben hängt dann die Weiterbeschäftigung bei einem Lohn von 3 Mk. pro Tag ab. Nach Zahlung der Steuern erhält er 2.50 Mk. Tagelohn. Dies ist die Zeit der hohen Zeit, der gewöhnlich wird. Wenn die Arbeit nicht mehr natürlich aus Zweck abgehalten, hier und da schon aus gewissen unbewussten Anlässen, es steht dann nebenbei in einem Zustand. Mit Vorliebe werden die Arbeiter eingehalten wenn die Einkommen der Arbeiter noch ihre Arbeit und Arbeitsverhältnisse angeordnet sind. Der Lohn der Arbeiter wird nicht bezahlt, es wird jedoch eine kleine Warnung erteilt, die jedoch handlich sein muß, neben so und woran die Forderung schließt wird, das doch nicht mehr, was es in ihm habe. Die dort herrschende Situation kennzeichnen treffend ein Zitat von einem Arbeiter, indem er das in einer Besprechung entlassenen Arbeitnehmers die Worte spricht: „Wenn ich nicht die Höhe der Beiträge, so wäre ich schon was es ist, leisten kann, ich ja, aber ich bin nicht mehr, was es ist, leisten kann.“ Ein anderer Arbeitnehmer hat es in einem Briefe den Entwurf einer Einführung in den Arbeiter zu den Beschlüssen der Gewerkschaften der Arbeiter geäußert, eine neue Lohnbestimmung herbeizuführen, das wird nach werden aber auch die in der Gewerkschaft, wo die Arbeiter in ihren und nach und nach ihre Lage verändert werden kann. Wie werden jedoch nicht verhandeln, die Arbeiter zu den Beschlüssen der Gewerkschaften auf die Forderung der Gewerkschaften hinweisen.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

Der hamburgische Staat und § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher bestimmt: „Der im Dienstverhältnis stehende Arbeiter hat die Pflicht, die Arbeit zu verrichten, die ihm durch den Arbeitgeber anvertraut ist, und die Höhe der Vergütung zu empfangen, die ihm durch den Arbeitgeber anvertraut ist.“ Die Höhe der Vergütung wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Höhe der Beiträge bestimmt.

welche mindestens 101 Wochen im Dienste der Behörde beschäftigt gewesen sind, jedes Wochen. Ist der Arbeitnehmer bei der betreffenden Behörde mit Unterbrechungen beschäftigt gewesen, so werden die verschiedenen Beschäftigungszeiten zusammengerechnet; jedoch sind, wenn auf eine Beschäftigungszeit eine Unterbrechung von mehr als 40 Wochen folgt, die vor dieser Unterbrechung liegenden Beschäftigungszeiten nicht mitzurechnen. Auf die nach den vorstehenden Vorschriften im Krankheitsfalle zu zahlende Vergütung wird der Betrag angerechnet, welchen der Arbeitnehmer für den gleichen Zeitraum auf Grund gesetzlicher und freiwilliger Versicherungen als Krankentasse zu beanspruchen hat. Wird der Erkrankte für Rechnung einer Krankentasse in einem Krankenhause oder in einer Heilanstalt behandelt, so ist derjenige Betrag anzurechnen, der gezahlt werden würde, wenn die Behandlung nicht in einer Anstalt stattfände. Tritt eine Erkrankung im Laufe der Arbeit ein, so wird für den Tag des Eintritts der Erkrankung die Vergütung nicht unverzüglich fortgezahlt. Dieser Tag wird weder in die drei Tage Marschzeit eingerechnet, noch bei Bemessung desjenigen Zeitraumes mit berücksichtigt, welcher die Fortzahlung der Vergütung nicht überschreiten darf. Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen im Vertriebe erlittenen Unfall verursacht, so fällt die Einzahlung der Marschzeit fort, so daß in einem solchen Falle die Vergütung ohne Unterbrechung für die Dauer des im ersten Absatze bestimmten Zeitraumes fortzuzahlen ist. Im Sinne der vorstehenden Vorschriften ist bei verheirateten weiblichen Personen eine durch Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett herbeigeführte Arbeitsverhinderung einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit gleichzusetzen.

2. Wird ein Arbeitnehmer, welcher innerhalb der letzten 52 Wochen im ganzen mindestens 13 Wochen lang im Dienste der betreffenden Behörde beschäftigt gewesen ist, zu einer gesetzlich vorgeschriebener militärischen Hebung eingezogen, so wird die Vergütung bis zur Dauer von zwei Wochen, im Falle einer bisherigen Beschäftigungszeit von mindestens 52 Wochen bis zur Dauer von vier Wochen, und im Falle einer Beschäftigungszeit von mindestens 101 Wochen bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt. Ist der Arbeitnehmer bei der betreffenden Behörde mit Unterbrechungen beschäftigt gewesen, so werden die verschiedenen Beschäftigungszeiten zusammengerechnet; jedoch sind, wenn auf eine Beschäftigungszeit eine Unterbrechung von mehr als 40 Wochen folgt, die vor dieser Unterbrechung liegenden Beschäftigungszeiten nicht mitzurechnen. Auf die fortanzahlende Vergütung wird eine auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichsgesetzbl. S. 661) der Familie des Hebungspflichtigen zufließende Unternehmung angerechnet.

3. Aus besonderen Billigkeitsgründen kann auch einem Arbeitnehmer, der noch nicht 13 Wochen im Dienste einer Behörde beschäftigt ist, im Falle der Erkrankung oder Einziehung zur militärischen Hebung die Fortzahlung der Vergütung für den gleichen Zeitraum bewilligt werden, für welchen die Fortzahlung an einen länger als 13 Wochen beschäftigten Arbeitnehmer erfolgt.

4. In anderen Fällen, in welchen ein Arbeitnehmer nachweislich durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, insbesondere bei Geburts- und Sterbefällen in der Familie, bei schwerer Erkrankung eines Familienmitgliedes, bei Verdämnungen von Angehörigen oder anderen naheverwandten Personen, bei Einstellungen zu militärischen Aushebungen oder Kontrollveranlassungen, wird die Vergütung ohne Rücksicht auf die Dauer der bisherigen Beschäftigung bis zur Dauer von drei Tagen fortgezahlt. Jedoch ist die Fortzahlung der Vergütung dadurch bedingt, daß der Arbeitnehmer Erlaubnis zum Fernbleiben von der Arbeit erhalten oder, wenn die vorläufige Einzahlung der Erlaubnis wegen der Dringlichkeit des Falles unmöglich war, sich sobald als möglich, spätestens alsbald nach Wiederaufnahme der Tätigkeit entschuldigt oder, wenn die Verbindung ihren Grund in der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht hat, unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Hinderungsgrundes davon Anzeige gemacht hat. In die Unterbrechung der Dienstleistung dadurch verursacht, daß der Arbeitnehmer einer Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge geleistet hat, als Mitglied eines Vereins oder Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt, als Zeiger eines Gewerbegerichts oder eines Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung tätig gewesen ist, oder eine andere Veranlassung ausgespielt hat, für welche eine Entschädigung für Zeitverlustris oder Lohnausfall ander Staatskasse oder einer anderen öffentlichen Kasse gewährt wird, so wird dem Arbeitnehmer nur der Betrag fortgezahlt, um welchen die ihm zuzulassende Entschädigung hinter der in dem Dienstvertrage festgesetzten Vergütung zurückbleibt.

5. Auf Akkordarbeiter und auf Arbeiter, deren Lohn nach der jeweiligen Art der Beschäftigung verschieden ist, finden die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vergütung in Höhe des gewöhnlichen Tagelohnes gleichgestellter Arbeiter fortgezahlt wird.

6. Auf die Anwendung der vorstehenden Vorschriften ist die Länge der für das Dienstverhältnis bestehenden Kündigungsfrist ohne Einfluß. Die Fortzahlung der Vergütung darf sich in keinem Falle über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus erstrecken. Es darf aber eine eintretende Arbeitsverhinderung, sofern während derselben die Vergütung fortgezahlt ist, nicht als Veranlassung benutzt werden, um das Dienstverhältnis auf einen früheren als denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, bis zu welchem die Vergütung fort-

anzahlen ist. Erfolgt aus anderen Gründen, z. B. weil die betreffende Arbeit aufhört, die Kündigung des Dienstverhältnisses auf einen früheren Zeitpunkt, so ist mit diesem Zeitpunkt die Zahlung der Vergütung einzustellen.

Kaadem durch vorstehende Bestimmungen die Fortzahlung der Vergütung in Fällen unvermeidlicher Arbeitsverhinderungen ersatzlos geregelt ist, werden vom 1. Januar 1904 ab die den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Anwendung auf das Dienstverhältnis der Arbeiter der . . . Deputation ausgeschlossen und diesem dadurch Ausdruck gegeben, daß dem vom Arbeitslohn handelnden Paragraphen der Arbeitsordnungen folgender Nachtrag hinzugefügt wird: Den Arbeitern steht kein Rechtsanspruch auf Vergütung für solche Zeiten zu, in denen sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert worden sind, auch wenn die Verhinderung ersatzlos und nicht von erheblicher Dauer ist.

Aus unserer Bewegung.

Zur Lohnbewegung der Hamburgischen Staatsarbeiter. Verkauflich sind vor einiger Zeit von den Arbeitern der sämtlichen Staatsbetriebe gleichlautende Eingaben an ihre Behörden auf Gewährung von Lohnerhöhungen, Lohnzahlung für die Dauer von Erkrankungen, Urlaubsbereitstellung usw. eingereicht worden. Ein definitiver Bescheid hierauf ist noch nicht erfolgt. Dagegen ist Hamburger Arbeitermeldung zufolge den Arbeitern des Bekleidungswehens durch den Chef der Deputation, Herrn Senator Stähler, vorläufig eröffnet worden, daß auf eine Lohnerhöhung nicht zu rechnen sei, da nach eingezogenen Ermittlungen die hier gezahlten Löhne der Gaswerkarbeiter in den besten Verhältnissen lägen. Die Deputation habe jedoch verprochen, den Arbeitern eine Weihnachtsgratifikation zu gewähren, und zwar nach mindestens jährlicher Dienstzeit in Höhe von 20 Mk., nach 10jähriger Dienstleistung im Betrage von 30 Mk. und nach 15jähriger Dienstzeit in Höhe von 50 Mk.

Es wird in welchem Umfange diese Gratifikationen erfolgt sind, wissen wir zur Zeit nicht. Wir sehen aber dem Eingang diesbezüglicher Berichte entgegen.

Chemnitz. Auch unter den Gasarbeitern am hiesigen Orte kann sich jetzt wieder allmählich eine nähere Bewegung zu Gunsten einer besseren Lebenslage geltend zu machen. Kaadem sie sich in letzterer Zeit öfter mit der direkten Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse beschäftigt hatten, nahmen sie in zwei am 11. und 13. Dezember 1903 abgehaltenen und recht gut besuchten Versammlungen Stellung zur Durchführung größerer Arbeitererfürsorge durch ihren Arbeitgeber, der Rat der Stadt. Ihr erstes Vorgehen auf diesem Gebiet: gilt nämlich der Einführung von Ruhegeld und Hinterbliebenen-Versorgung. In beiden Versammlungen erörterte man diese Frage eingehender. Die hierauf bezüglichen Referate hielt Kollege Alvin Mohs Berlin. Er legte vor allem dar, daß auch die städtischen Arbeiter ein Recht haben, derartige Fürsorge zu fordern, da sie doch vielfach mehrere Jahre und selbst Jahrzehnte lang dem städtischen Gemeinwesen ihre Arbeitskraft opfern. Sei dies auch kein stichhaltiger Grund vorhanden, der eine verfahrensmäßige Behandlung dieser Angelegenheit für Beamte und Arbeiter der Stadt rechtfertige. Im deutschen Reich seien denn bis zur Zeit gegen 10 Städteverwaltungen der Montanbezugs dieser Erkenntnis gefolgt, indem sie die Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung für städtische Arbeiter zur Bewirklichung brachten. Zur weiteren Beurteilung dieser Frage seien auch besonders beachtenswert die Begründungen jener Vorklagen in den Stadtparlamenten, die einzelne Bürgermeister, so in Breslau, Freiburg i. Br., Stuttgart usw. gegeben haben. Näheres hierüber siehe in Nr. 11 des Jahrg. 1902 der „Gewerkschaft“. Besser wie dies dort geschehen, könne selbst von Arbeitern diese Sache nicht begründet werden. Man dürfe deshalb wohl erwarten, daß die städtische Verwaltung in Chemnitz sich mit dieser Angelegenheit weiter vertraut und die da ausgeprochenen Ansichten sich zu eigen mache. Mit dem Hinweis auf den Nutzen der gewerkschaftlichen Organisation auch bei solchen Dingen schloß der Redner seine beifällig aufgenommenen Ausführungen. In der Diskussion stimmten sämtliche Zwecker mit dem Referenten überein. Den Schluß dieses Punktes für beide Versammlungen bildete die einstimmige Annahme nachstehender Resolution:

Die am 11. und 13. Dezember 1903 tagenden öffentlichen Versammlungen städtischer Arbeiter in Chemnitz erklären sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden. In Montanbezugs dieses Gemeinverhältnisses erlauben die Versammelten den Rat der Stadt Chemnitz um baldige Einführung einer Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung, wie solche in anderen großen Städten längst vorhanden ist. Die Bureau dieser Versammlungen werden beantragt, für eine diesbezügliche Eingabe an den Rat mit näherer Begründung Sorge zu tragen.

Inner Gewerkschaftlichem wurden verschiedene Mitstände auf den Gasanitalten gerügt. Gestlagt wurde über schlechte Belüftung, Simultanrückerei in Krankheitsfällen, ungenügende Badeeinrichtungen, unbillige Behandlung und dergleichen andere Dinge mehr. Hervorgehoben wurde jedoch auch, daß durch die öffent-

liche Kritik dieser Mißstände schon mehrmals geändert worden sei, so die schlechten Aborte, die Gelegenheit zum Essenwärmen und sonstiges. Die Kollegen wurden aus all diesen Gründen erkräft, sich mehr um die Organisation zu kümmern und bei der weiteren Werbung neuer Mitglieder behilflich zu sein.

Magdeburg. Am 19. Dezember 1903 fand die Neuwahl des hiesigen Altialvorstandes statt. Kollege Kiste eröffnete die Versammlung mit dem Wunsch, den ersten Punkt „Vorstandswahl“ durch Ruhe und Besonnenheit zum schnellen Abschluß zu bringen. Aus der Wahl gingen hervor: 1. Vorsitzender Kollege Kiste, 2. Vorsitzender Kollege Leubert, als Schriftführer Kollege Tenen, als Hauptkassierer Kollege Köster. Beisitzer sind die Kollegen Kochow, Peter und Heinrich. Als Revisoren wurden die Kollegen Grüner, Löwme, Zent und Jäger gewählt. Als Hilfskassierer werden fungieren: im Stadtteil Budau: Kollege Kiste; in der alten Neustadt: die Kollegen Edert und Meister; in der neuen Neustadt: die Kollegen Schwemrad und Nille; in der Altstadt einschließlich Werder und Friedriehstadt: Kollege Heinrich. Mit dem Wilhelmstädter Hilfskassierer soll noch Mitsprache genommen werden, da er nicht in der Versammlung anwesend war. Als Bibliothekar wurde Kollege Grüner gewählt. Der starkelebericht wurde mit Beifall aufgenommen. Die Berechnung vom Vergütung ergab das traurige Resultat eines Prozents von 2,10 Ml.

Stettin. Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 1903. Kollege Grundemann hielt einen lehrreichen Vortrag über „Wissen, Macht und Arbeit“, welcher von den Kollegen mit Beifall aufgenommen wurde. Inner Verbandsangelegenheiten wurde beschlossen, der Zektion 1 1904 Handzettel zu einer öffentlichen Versammlung am 16. Januar zu bewilligen. Die Mitgliederversammlung der Zektion 1 fällt im Januar aus. Die erste Mitgliederversammlung der Filiale Stettin findet am 17. Januar im Gewerkschaftshaus, Bismarckstr. 10, statt, in welcher auch die Vorstandswahlen vorgenommen werden. Die Wahl der Zektionsvorstände ist den einzelnen Zektionen überlassen. Der Antrag, einen Schachring zu beschaffen, wurde angenommen. Mitre Kollege findet unter Zustimmung statt. Kollege Kalle fordert die Kollegen der Gewerkschaft auf, sich mehr dem Verbande zu widmen und die Versammlungen besser zu besuchen. Hierauf Schluß der gutbesuchten Versammlung.

Aus den Stadtparlamenten und Verwaltungskollegien.

München. Sonntagseinkauf der magistratischen Angestellten. Der Gemeindevorstand hat folgenden Antrag in den Einlauf des Gemeindevorstandes gelangen lassen: „Die Frage der Sonntagseinkauf ist durch die jüngst gefallene Entscheidung des Gemeindevorstandes nicht von der Bildfläche verschwunden. Es liegt nahe, daß der Magistrat nicht bloß bezüglich des Handelsgewerbes, sondern auch als Arbeitgeber in seinem Verhältnis zu den hiesigen Angestellten näher tritt. Ich beantrage, das Kollegium wolle beschließen, es sei der Magistrat zu ersuchen, seine sämtlichen Beamten und Bediensteten nicht bloß jeden zweiten Sonntag, sondern alle Sonntage und die gesetzlichen Feiertage freizugeben. Der Magistrat wird hierdurch ohne Zweifel in der Frage der Sonntagseinkauf dahingehend werden und sich in der Tat als Arbeitgeber erweisen. Ich bitte, dieser Antrag dem Magistrat zur Würdigung zu gelangen.“ Der Antrag wurde unanheim dem Verwaltungsausschuß zugewiesen.

Die Rantower Gemeindevorstellung hat beschlossen, eine allgemeine Gehaltserhöhung für die Gemeindevorstande zum 1. April 1904 einzutreten zu lassen. Dem Kandidaten wurden 300 Ml und ebenso viel den Sekretären angeboten. Die bisherigen Verechnungen ergeben Zulagen bis zu 200 Ml. Schlecht sind bei der Neuverteilung der Gehälter nur die alten Beamten und die Rechnungsführer gefahren. Die alten Beamten infolgedessen, als ihnen die bisherigen Dienstjahre nicht anerkannt sind, und die Rechnungsführer, weil ihr Gehalt auf 10 Ml im Jahre belassen wurde. Während die alten Beamten bei der Aufstufungsbeförderung um Anrechnung ihrer Dienstjahre, die sonst bei allen Behörden Brand ist, vorzuziehen werden wollen, hoffen die Rechnungsführer, daß eine Periode von Erfolg sein wird, die sie zur Gehaltserhöhung nochmals an die Gemeindevorstände richten wollen. Der Etat der Gemeinde wird durch die bisherigen Gehaltserhöhungen um 9000 Ml jährlich belastet.

Berlin. Die Einbürgerung der Zonenkollegen für hiesige Arbeiter, die Gegenstand langjähriger Verhandlungen zwischen den hiesigen Verwaltungsstellen und den hiesigen Arbeitgebern war, ist nunmehr beschlossen. In seiner Sitzung am 23. Dezember 1903 hat sich der Magistrat damit entschieden, dem Verlangen der Zonenkollegen, die Einbürgerung zu gestatten, wenn ein Antrag dem Magistrat nach fünfjähriger Wohnzeit in einem hiesigen Betriebe zwischen soll, während der Wohnzeit in hiesigen erst nach 10 Jahren ein solches Amtort hätte vorzuweisen. Die Kosten, die der Stadt durch solche Einbürgerung entstehen, sind auf 82.000 Ml veranschlagt, d. h. auf 11.000 Ml mehr, als bei einer Einbürgerung nach fünfjähriger Wohnzeit betragen haben würden.

Marlsruhe i. B. Jahresbeschlüsse für hiesige Arbeiter. Von den im hiesigen Bezirk beschäftigten Arbeitern erhalten am 1. Januar 1904 362 die in § 7 des Arbeitergesetzes vorgesehene Jahresbeschlüsse im Gesamtwert von 368.32,56 Ml. Der Aufwand für Jahresbeschlüsse betrug am 1. Januar 1903 31.175

Marl., am 1. Januar 1902 32.050 Ml., am 1. Januar 1901 29.000 Ml., am 1. Januar 1900 26.370 Ml. und am 1. Januar 1899, zu welchem Zeitpunkt die Jahresbeschlüsse erstmals bewilligt wurden, 23.390 Ml. Von den am 1. Januar d. J. mit Jahresbeschlüssen bedachten Arbeitern sind 16 zur Anstellung als hiesige Arbeiter gemäß § 22 des Arbeitergesetzes (mit Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung) vorgeschlagen.

Mühlhausen i. Elsaß. (Sitzung des Gemeinderats am 17. Dezember 1903.) Minimallohne und Maximalarbeitszeit für die hiesigen Arbeiter. Die zur Veranlassung von Minimallohnen für hiesige Arbeiter gestellten Anträge sind in der vereinigten I. und II. Kommission zur Beratung gekommen. Hier herrschte über das Prinzip, daß für die mittelbaren hiesigen Arbeiter durch die Aufnahme einer entsprechenden Klausel im Lohnvertrags Minimallohne einzuführen seien, Einverständnis; ebenso darüber, daß diese Minimallohne für die verschiedenen Gewerbe verschieden festzusetzen seien, daß aber hierbei nicht das ortsübliche Lohnniveau, sondern der ortsübliche Durchschnittslohn zu Grunde zu legen sei, wobei der Begriff des Durchschnittslohns dahin näher präzisiert wurde, daß dies mit der reduzierte Durchschnittswürden Mindest- und Höchstlohn sein solle, sondern der Lohn, welchen die große Masse der Arbeiter in einem Gewerbe erhält. Auf dieser Grundlage wurden unter Zuziehung von Sachverständigen aus Innerehmer und Arbeiterkreisen als die ortsüblichen Durchschnittslohne in den verschiedenen Gewerben die folgenden ermittelt:

	die Stunde
a) für Steinbauer (einschl. Granitarbeiter)	56 Pf.
b) „ Maurer im Tief- (Mauel-) Bau	53 „
c) „ Maurer im Hochbau	40 „
d) „ Gießer	48 „
e) „ Faddeder	48 „
f) „ Holzarbeiter	38 „
g) „ Erdarbeiter im Tief- (Mauel-) Bau	35 „
h) „ Kfänger	60 „
i) „ ungelernete Arbeiter unter 18 Jahren	27 „
k) „ ungelernete Arbeiter über 18 Jahren	20 „

Die Kommission schlägt vor, die Löhne als Minimallohne festzusetzen und zugleich zu bestimmen, daß der Tagelohn der ungelerneten Arbeiter für den vollen Arbeitstag mindestens 2,70 Ml. (für Arbeiter über 18 Jahren) oder 2,00 Ml. (für Arbeiter unter 18 Jahren) betragen muß. Der Vorschlag der Kommission wurde vom Gemeinderat angenommen. Für die demnach in die allgemeinen Bedingungen der hiesigen Lohnverträge aufzunehmende Klausel schlägt die Kommission folgende Fassung vor: „Der Innerehmer verpflichtet sich, den bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitern mindestens die vom Gemeinderat festgesetzten Minimallohne zu zahlen. Der Innerehmer ist verpflichtet, die für die Arbeiter bestimmten Mindestlohne auf der Baustelle oder in der Werkstatt öffentlich anzukündigen und einem Bauauftrag der Stadtverwaltung jederzeit Einsicht in die Lohnlisten sowie Anwesenheit bei der Lohnabgabe zur Kontrolle der Mindestlohne zu gewähren. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden sowie die in den §§ . . . des Lohnvertrages enthaltenen Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden mit einer Monatsstrafe von 50 Ml. für den Einzelfall geahndet. Sie können unter Umständen die Nichtberücksichtigung bei späteren nachträglichen Verhandlungen zur Folge haben.“ Der Gemeinderat beschließt demgemäß.

Die weiteren Anträge betreffend Festsetzung einer Maximalarbeitszeit von 10 Stunden - abgesehen von den Steinbauern, bei denen sie 9 Stunden beträgt - sowie einer 1/2-tägigen Mittagspause, die Bezahllage der Arbeiterinnen mit einem Lohnzuschlag von 50 Prozent Verbot der Alfordarbeiten, Anwartschaft des hiesigen Arbeitgebers, vorgewiesene Einstellung ortsanständiger Arbeiter, fanden die Billigung der Kommission und des Gemeinderats. Der die Aufnahme der Streikklause betreffende Antrag wurde mit Rücksicht auf die allgemeine Veranlassung über Erfolg oder Genehmigung der Monatsstrafen in der Kommissionsitzung zurückgelassen. In der Gemeindevorstandssitzung wurde von den Gemeindevorstandsgliedern Gummel und Marron der Antrag in folgender Fassung wieder aufgenommen: „Der Ausbruch von Lohnstreiks beginnt an sich keinerlei Verlängerung der für die Verrichtung der Arbeit im Lohnvertrags festgesetzten Zeit.“ Der Zusatzantrag des Bürgermeisters, die Zahlung der Löhne, wenn unter dem Mindestlohn stehen, unter der Voraussetzung ausdrücklicher Genehmigung der Stadtverwaltung in Ausnahmefällen gestattet, wurde in der Kommission abgelehnt. Der Gemeinderat lehnt ebenfalls den wiederentstandenen Antrag ab. Nach dem Vorschlag der Kommission und dem Schluß des Gemeinderats soll die Abschaffung einer Monatsstrafe von 50 Ml. sich nur auf Zuwiderhandlungen gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen beziehen wie vorstehend angegeben; im übrigen soll die Festsetzung von Monatsstrafen je nach Art und Umfang der Übertretung in den verschiedenen Bestimmungen erfolgen. Erfolg oder Genehmigung irgend welcher Monatsstrafen soll nur auf Grund eines Gemeindevorstandsbeschlusses stattfinden können.

Der Antrag betreffend Festsetzung eines Minimallohnes für die mittelständigen hiesigen Arbeiter wurde mit Rücksicht auf § 3 der Bestimmungen über die Dienst- und Lohnverhältnisse der hiesigen Arbeiter zurückgelassen und dafür von einer Zuziehung der Sachverständigen folgende Fassung vorgeschlagen: Der Lohn der hiesigen, nicht

der Leitung des Direktors Ch. Schierer steht, ist von dem Kaiserlichen Amtsdirektor für Privatversicherung unter Genehmigung der Regierung für seine Unfall- und Begräbnisfälle die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe im Deutschen Reich erteilt worden. Außer dieser Versicherungsbetriebs betreibt der Verein noch die Rechtshilfe, Anwaltsvertretung, eine Spar- und Darlehnskasse, Unternehmungskasse, eine Zentral-Warenkaufstelle und eine Zammehilfe für alle Enden.

Verband der Friedhofsbeamten Deutschlands. Nachdem bereits seit dem 1. April 1903 eine Nachrichtenliste für die Interessen der Deutschen Friedhofsbeamten unter dem Titel „Der Friedhofsbote“ erscheint, ist nun auch durch Verleihung der am 8. und 9. d. M. in Leipzig stattgefundenen „Ersten Gesamtsammlung der Friedhofsbeamten Deutschlands“, an welcher eine große Zahl von Delegierten der Friedhofsbeamten aus allen Teilen Deutschlands teilnahm, zur Wahrung der Interessen und Berufsinteressen des genannten Berufsstandes, ein „Verband der Friedhofsbeamten Deutschlands“ gegründet worden, der seinen Sitz in Berlin hat.

Verbandssteil.

Adressen der Verbandsleitung.

Geschäftsstelle: Berlin W. 57, Bülowstr. 21.
 Telefon: Amt IX, 6188.
 Geschäftsführender Vorsitzender: Bruno Boersch.
 Verbandskassierer: G. Ahmann.
 Medakteur der „Gewerkschaft“: S. Bürger.

Süddeutsches Sekretariat.

Geschäftsstelle: Stuttgart, Möhringerstr. 122.
 Telefon: 6111.
 Sekretär: G. Altvater.

Verbands-Ausschuß.

S. Schulz, Damburg 6, Vereinsstraße 42.

Bekanntmachung.

Der letzte Verbandstag beauftragte den Verbands-Vorstand, Flugblätter zu agitatorischen Zwecken herauszugeben. Das erste Flugblatt ist nun unter dem Titel: „Ein Mahnruf zur Organisation“ erschienen.

Es behandelt die Organisationsfrage der Gemeindearbeiter in ihrer Gesamtheit; zugesandt wird dasselbe den Aktiven nur auf besonderen Wunsch. Diejenigen Aktiven, welche dieses Flugblatt verbreiten wollen, müssen sich also an den Verbands-Vorstand wenden.

Die neugewählten Aktiva-Vorstände sind nach § 9 des Statuts dem Verbands-Vorstande zur Bestätigung zu unterbreiten. Zu der fraglichen Anmeldung bitten wir nur die Normulare zu benutzen, die den örtlichen Vorständen fürsich zugesandt wurden.

Für die größeren Verbands-Aktiven, welche mit Distrikts resp. Sektionskassierern zu rechnen haben, sind, um eine Vereinfachung der Angelegenheiten herbeizuführen, besondere Abrechnungsformulare angefertigt worden, die durch den Verbands-Vorstand bezogen werden können.

Für den Verbands-Vorstand:

Dr. Boersch.

Quittung der Hauptkasse.

Für das 3. Quartal gingen an Beiträge ein: Mannheim, 5. Rate 6.13 RM.

Ferner gingen im Dezember ein: An Rückzahlung von 2. in 2. 10 RM. Für Protokolle 0.70 RM.

G. Ahmann, Hauptkassierer.

Eingegangene Schriften und Bücher.

Am Postlage von S. S. W. Dies Radt, Stuttgart erschien:

Die Neue Zeit, Heft 13/XXII; Die Gleichheit, Nr. 114; Dokumente des Sozialismus, Heft 12 III; Der wahre Jakob, Nr. 151.

Süddeutscher Postillon Nr. 322 Verlag von M. Ernst, München.

Der Arbeitermarkt, Nr. 7/VII. Halbmonatschrift der Zentralstelle im Arbeitermarktbereich. Herausgeber Dr. A. Jastrow, Berlin, Verlag von Georg Meiner.

Das Gewerbeverdict, Nr. 4/IX. Monatschrift des Verbandes Deutscher Gewerbeverdicte. Herausgeber: Dr. Jastrow, Privatdozent, Stadtrat, Charlottenburg Berlin, Dr. Aeta Stadtrat, Frankfurt a. M., Verlag von Georg Meiner in Berlin.

Criminellbau unterm Belagerungsstand. 16 Bf. Monographienverlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

Verfallungs-Anzeiger.

Aktiven. Sie ihre Besammlungen regelmäßig an bestimmten Tagen abhalten, können dieselben unter dieser Rubrik bekannt werden. **Celtre Datumänderungen können nicht berücksichtigt werden** und müssen für solche Fälle die Anwaltskanzlei des Anwalts oder Handwerks bedienen. — Besammlungen finden statt:

Berlin: Aktive Groß-Berlin. Generalversammlung am Dienstag den 19. Januar, abends 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus großer Saal.

Sektion I. Aktive alle drei Wochen bei Sonnabend, Koenigsplatz 2.

Sektion II. Aktive alle drei Wochen Dienstags, Koenigsplatz, Koenigsplatz bei Kaiser-Friedrich-Allee 43.

Sektion III. Aktive alle drei Wochen Freitags bei Graw, Zandstr. 4.

Sektion IV. Aktive alle drei Wochen Samstags bei Kall, Traugottstr. 15, abends 7-8 Uhr.

Sektion V. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. des Monats, vormittags 9-11 Uhr bei Koenigsplatz, Koenigsplatz 26.

Sektion VI. Aktive der S. G. G. B. Betriebe Gütlicher und Holzmarkt. Jeden zweiten Mittwoch im Monat, abends 7-9 Uhr bei Döberlein, Koenigsplatz 48. — Aktive Schmelzer, Schmelzerstr. 11. Jeden Mittwoch nach dem 15. im Monat bei Ebn, Koenigsplatz 8. — Aktive Kautschuk: Jeden ersten Sonntag im Monat, nachmittags 2 Uhr, bei Richter, Grawstr. 101. — Aktive Kautschuk: Jeden Sonntag nach dem 15. abends 7-9 Uhr, bei Richard, Grawstr. 101. — Oder und Kienel: Jeden ersten Freitag im Monat, abends 7-9 Uhr. — Sektionsversammlung alle zwei Monate einmahl und zwar am ersten Mittwoch des betreffenden Monats.

Sektion VII. Aktive alle drei Wochen Dienstag nach dem 15. jeden Monats, abends 8-10 Uhr, bei Koenigsplatz, Koenigsplatz 11.

Sektion VIII. Aktive des nördlichen Arbeiterbezirks. Jeden Sonntag nach dem 15. eines Monats, vormittags 10 Uhr, Koenigsplatz 25, bei Graw.

Sektion IX. Aktive der Arbeiter-Organisationen. Jeden Freitag nach dem 15. Monats, vormittags 11-12.

Sektion X. Aktive des Koenigsplatzes bei Graw. Alle Sonntage nach dem 15. jeden Monats vormittags 9-11 Uhr, bei Koenigsplatz, Koenigsplatz 37.

Sektion XI. Aktive alle drei Wochen nach dem 1. jeden Monats, abends 8-10 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Koenigsplatz 15, 1. Etage, Zimmer 10.

Sektion XII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XIII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XIV. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XV. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XVI. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XVII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XVIII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XIX. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XX. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXI. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXIII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXIV. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXV. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXVI. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXVII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXVIII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXIX. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXX. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXXI. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXXII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXXIII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXXIV. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXXV. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXXVI. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXXVII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXXVIII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XXXIX. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XL. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XLI. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XLII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XLIII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XLIV. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XLV. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XLVI. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XLVII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XLVIII. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion XLIX. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

Sektion L. Aktive alle drei Wochen nach dem 15. jeden Monats, abends 7-9 Uhr, bei Graw, Koenigsplatz 26.

